

E-LEARNING

# Bilder im Urheberrecht

# Übersicht

- Das Urheberrecht
  - Fotografien im Urheberrecht
- Bilder selbst erstellen
- Fremde Bilder nutzen
  - Erwerb von Lizenzen
  - Freie Lizenzen
  - Gemeinfreie Bilder nutzen
- Das Bildzitat
- Bilder in der Lehre
- Markenschutz

## EINFÜHRUNG

# Das Urheberrecht

- Zum Schutz des geistigen Eigentums des Urhebers
- Betrifft *Werke* als persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 UrhG)
- Der Urheber entscheidet, was mit seinem Werk geschieht.
- Die Urheberschaft kann nach dt. Recht nicht übertragen, nur vererbt werden.
- Die Urheberschutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG)
- Anderen können Nutzungsrechte (Lizenzen) an der Verwertung eingeräumt werden (§ 31 UrhG). Diese sollten vertraglich geregelt werden.
  
- Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG)
- Der Rechteinhaber ist *nicht* dazu verpflichtet, sein zur Schau gestelltes Werk zu markieren. Folglich hat das Copyright-Zeichen (©) keine rechtliche Relevanz in Deutschland. Auch Rechteinhaber von Werken, die nicht damit gekennzeichnet sind, genießen Urheberschutz.

## EINFÜHRUNG

# Fotografien im Urheberrecht

- Urheberschutz gilt u.a. für Lichtbildwerke, also solche Schöpfungen, die sich vom durchschnittlichen handwerklichen Können abheben.
- Falls Schöpfungshöhe nicht erreicht ist, kann man nicht von einem Werk sprechen.
- Solche Lichtbilder werden jedoch durch das sogenannte Leistungsschutzrecht tangiert, das ebenfalls im Urheberrecht geregelt ist.
- Der Leistungsschutz („Schutz des Lichtbildners“) gilt bis 50 Jahre nach Erstellung des Lichtbilds, bzw. nach erlaubter Veröffentlichung, falls diese erfolgt ist. (§ 72 UrhG)

## MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON BILDERN

# Bilder selbst erstellen

Folgende Rechte Dritter dürfen nicht verletzt werden

- Persönlichkeitsrecht: Recht am eigenen Bild: Abbildungen einer erkennbaren Person dürfen nur dann verbreitet oder gezeigt werden, wenn deren Einwilligung vorliegt. Ausgenommen sind Bildnisse der Zeitgeschichte, das heißt, wenn ein Interesse der Öffentlichkeit an Ereignissen von gesellschaftlicher Relevanz gibt, wie z.B. in der Berichterstattung in den Medien. Ferner gelten als Ausnahmen, wenn die abgebildete Person nur als Beiwerk im Bild zu sehen sind oder wenn Versammlungen oder Aufzüge abgelichtet werden. Also: *Einwilligung abgebildeter Personen einholen!*
- Hausrecht: Ablichtungen in Innenräumen erfordern die Einwilligung des Eigentümers bzw. desjenigen, der das Hausrecht ausübt.
- Urheberrecht: Die Abbildung, bzw. das Ablichten von *Werken* Dritter ist nicht gestattet. Eine Ausnahme tritt ein, wenn Werke von Dauer, wie z.B. Gebäude von öffentlichen Verkehrswegen ohne zusätzliche Hilfsmittel sichtbar sind und so abgelichtet werden. (Panoramafreiheit)
- Marken sind durch das Markenrecht geschützt. (Siehe Abschnitt zu Markenrecht)
- Es gibt kein Recht am Bild der eigenen Sache

## MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON BILDERN

# Fremde Bilder nutzen

- Erlaubnis (Lizenz) des Urhebers bzw. Rechteinhabers direkt einholen
  - Problematisch, wenn der Urheber bereits jemandem ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat.
  - Es empfiehlt sich, die Bedingungen vertraglich zu regeln.
- Erwerb von Lizenzen/Nutzungsrechten (lizenzfrei/lizenzpflichtig)
- Nutzung freier Lizenzen (Open Content)
- Nutzung nicht geschützter Bilder (Gemeinfreiheit/Public Domain)
- *Immer Urheberpersönlichkeitsrecht beachten*: Nennung des Urhebers, es sei denn, der Urheber verzichtet explizit darauf. (§ 13 UrhG)

## MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON BILDERN

## Erwerb von Lizenzen

- Lizenz: Die Erlaubnis ein Bild für einen bestimmten Zweck und unter bestimmten Bedingungen zu verwenden
- Bilder werden als Stockfotografien auf Vorrat produziert und von Bildagenturen vermarktet. Dabei werden Verwertungsvarianten unterschieden:
  - lizenzpflichtig (engl. „rights managed“)
  - lizenzfrei (engl. „royalty free“)
- Bei *lizenzpflichtigen* Bildern werden die Bedingungen hinsichtlich Medium, Häufigkeit, Dauer und Zweck der Nutzung genau geregelt und so pro Nutzung bezahlt.
- Bei *lizenzfreien* Bildern werden den Käufern gegen einmalige Zahlung weitreichende Nutzungsrechte eingeräumt, ohne dass durch die Nutzung in der Folge weitere Gebühren anfallen.
- Immer Lizenzbedingungen beachten und prüfen welche Art und welcher Umfang der Nutzung eingeräumt wird!

## MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON BILDERN

## Freie Lizenzen

Bilder, die unter freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden, können kostenlos genutzt werden. Doch ist die Nutzung keineswegs frei von Bedingungen.

- Diese Lizenzen verlangen in der Regel mindestens die Nennung des Urhebers und die Nennung, bzw. Verlinkung der Lizenz, unter der das Werk zur Verfügung gestellt wurde.
- Ferner sind je nach Lizenz weitere Aspekte zu berücksichtigen, z.B.:
  - CC-BY-ND (no derivatives) gestattet nicht, das Bild in ein anderes Medium einzubinden
  - CC-BY-SA (share alike) verlangt, das neu erstellte Werk unter der gleichen Lizenz zu veröffentlichen. Sie kann nicht mit einer CC-BY-NC (non-commercial) kombiniert werden.
- Die bekanntesten freien Lizenzen:
  - Creative-Commons-Lizenzen
  - GNU-Lizenz für freie Dokumentation
- Bilder mit freien Lizenzen findet man über die erweiterte Google-Suche oder über die Wikimedia Commons



## MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON BILDERN

# Gemeinfreie Bilder nutzen

- Folgende Bilder gelten als gemeinfrei (Vgl. Public Domain):
  - Bilder, die ohnehin nicht geschützt waren, weil z.B. die Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
  - Bildwerke, deren Schutz 70 Jahre nach Tod des Urhebers abgelaufen ist.
  - Werke, die vom Schöpfer in die Gemeinfreiheit entlassen wurden.
- Nach deutschem Recht kann die Urheberschaft nicht aufgegeben werden, insofern ist eine freiwillige Überführung in die Gemeinfreiheit hier rechtlich nicht möglich. Stattdessen ist hier von einer *bedingungslosen Lizenz* unter Aufgabe sämtlicher Schutzrechte zu sprechen:
  - CC 0 als Markierung für bedingungslose Lizenz
- Bilddatenbanken wie pixabay.com oder pexels.com stellen solche bedingungslos verwendbaren Bilder zur Verfügung.

## MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON BILDERN

# Das Bildzitat

Das Urheberrecht erlaubt die Nutzung eines veröffentlichten Bildes zum Zwecke des Zitats (§ 51 UrhG) unter folgenden Bedingungen:

- Zitatzweck: Geistige Auseinandersetzung mit dem Bild zur Unterstützung der eigenen Argumentation oder zur Kritik im Rahmen eines selbständigen Sprachwerks.
- Keine Nutzung zu reinen Illustrationszwecken. Es muss sich die Notwendigkeit ergeben, genau dieses Bild und kein anderes zu verwenden.
- Der Urheber und die Quelle müssen angegeben werden (§ 63 UrhG).
- Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn sie sind zur Verdeutlichung notwendig. In diesem Fall sind sie zu kennzeichnen.

## MÖGLICHKEITEN ZUR VERWENDUNG VON BILDERN

# Bilder in der Lehre

Das Urheberrecht erlaubt die Nutzung eines *veröffentlichten* Bildes zur Veranschaulichung im Unterricht an Bildungseinrichtungen (§ 60a) unter folgenden Bedingungen:

- Betrifft Abbildungen als kleine Teile eines Werkes oder für sich stehende Abbildungen als Werke von geringem Umfang
- Zu nicht-kommerziellen Zwecken
- Ausschließlich für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern
- Für den Unterricht, zur Vor- und Nachbereitung und bei Prüfungen
- Der Urheber und die Quelle müssen angegeben werden (§ 63 UrhG).
- Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (Eine ähnliche Regelung gilt für die Verwendung von Bildern zum Zwecke der *Forschung*, siehe § 60c)

## REGELUNGEN AUßERHALB DES URHEBERRECHTS

# Markenschutz

- Das Markenrecht ist nicht Teil des Urheberrechts.
- Urheberrechtlich als gemeinfrei geltende Werke können dennoch durch das Markenrecht geschützt sein.
- Auch bestimmte Designs können vom Markenrecht tangiert werden, auch wenn sie gar nicht als Marke eingetragen sind, sofern sie mit dem Produkt oder dem Unternehmen, für das sie stehen, identifiziert werden.
- Entscheidend ist, ob mit der Abbildung der Marke geschäftliche Zwecke verfolgt werden und ob die Wertschätzung der Marke durch die Verwendung beeinträchtigt wird. (§ 14 MarkenG)
- Beim zufälligen Ablichten von Marken ist nicht mit Problemen zu rechnen.

## Impressum bzw. Kontakt

Januar 2018

Felix Pfeiffer  
AgriCareerNet – Netzwerk für Agrarkarrieren

Georg-August-Universität Göttingen  
Department für Agrarökonomie und RURALE ENTWICKLUNG  
Platz der Göttinger Sieben 5  
37073 Göttingen

felix.pfeiffer@zess.uni-goettingen.de  
www.agri-career.net

Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21020 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autoren

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung